

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 546/60

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fajela S [REDACTED], B [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED],

Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, A [REDACTED] platz 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten und der Bundesrichter Dr. Prof. von der Mühlen, Zorn und Weckel

in der Sitzung vom 11. März 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom
2. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und außerstreif.
die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat im Rahmen seines sachrichterlichen Verantwortungsbereichs die Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Vempel und des Arztes Dr. Kopl dahin ausgelegt, daß nach der Auffassung dieser Ärzte bei der Klägerin, von dem verfolgungsunabhängigen Augenleiden abgesehen, keine festbaren, eine Erwerbsminderung verursachenden gesundheitlichen Störungen vorliegen. Angesichts dieser Feststellungen kommen hier die Grundsätze, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der Festsetzung des Gesamterwerbsminderungssatzes im Falle des Bestehens mehrerer gesundheitlicher Störungen zu beachten sind, nicht zur Züge. Zudem hat hier der Sachverständige Dr. Kopl in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 17. Februar 1968 ausdrücklich erklärt, daß die gesamte Kr-

139

- 3 -

werbsminderung keinesfalls als über 20 % angenommen werden könne, und daß es sich bei der im Ergebnis gleichen Bewertung in seinem Gutachten vom 4. Januar 1966 um eine zusammenfassende Beurteilung handle.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 DRG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 DRG zurückgewiesen werden.

Kai

Graf

